

sie damit einverstanden sei, daß der lezterwähnte Gegenstand in Betracht dessen, was der Herr Vorstand der vierten Deputation darüber gesagt hat, in geheimer Sitzung berathen werde?
— Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sonach werde ich diese sämtlichen Berichte auf die morgende Tagesordnung bringen. Wir gehen nun über zur heutigen

Tagesordnung,

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Communalgarde betr.

Referent Abg. Lehmann:

§. 3.

Die im Gesetze, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, vom 25. Juni 1840 im §. 4 unter c. d. e. und f. aufgeführten Personen sind zum Dienste in der Communalgarde fernerhin nicht befähigt.

Die Motive sagen hierzu Folgendes:

Zu §. 3.

Das Recht zum Eintritt in die Communalgarde ist, im Hinblick auf ihre Bestimmung, auf solche Mitglieder der Gemeinde zu beschränken, welche ein wesentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit haben. In dessen Berücksichtigung schien §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1840, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch unselbstständige Personen, gemeine Berg- und Hüttenarbeiter und Fremde Zutrittsfähig sein sollen, einer Aenderung bedürftig.

Die Deputation, welche hiermit vollkommen einverstanden ist, hat sich in folgender Weise ausgesprochen:

Zu §. 3.

Die hiernach vom Eintritte in die Communalgarde auszuschließenden Personen sind:

ad c. Gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei fiskalischen oder communlichen Gewerbsanstalten auf Tage- oder Wochenlohn angenommenen Arbeiter,

ad d. Personen, die als Privatoffizianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehülfe mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen,

ad e. Alle die auf Akademien, Seminarien und Schulen Behufs ihrer Ausbildung sich befinden,

ad f. Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, die nur zeitweilig in der Stadt sich aufhalten.

Die Deputation kann in der bürgerlichen Stellung von Personen der angegebenen Gattungen in der Regel nicht die erforderlichen Garantien erblicken, welche zum Eintritte in die Communalgarde unbedingt nöthig sind, und rathet daher — jedoch mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches wenigstens den ad c. und d. genannten Personen den facultativen Eintritt offen gelassen wissen will,

die unveränderte Annahme der Paragraphe an.

Präsident D. Haase: Es liegt gegenwärtig §. 3 vor. Die Majorität der Deputation ist mit der Staatsregierung gänzlich einverstanden und rathet uns an, §. 3 unverändert anzunehmen. Ein Mitglied der Deputation aber hat sich dagegen erklärt und ist der Ansicht, daß wenigstens den im Berichte S. 542 unter c. und d. bemerkten Personen die Wahl, ob sie in die Communalgarde eintreten wollen oder nicht, zuzugestehen, mithin denselben der facultative Eintritt in die Communalgarde offen zu lassen sei.

Abg. Haberkorn: Ich bin das Mitglied der Deputation, welches sich von den übrigen Mitgliedern in zwei Punkten dieser Paragraphe getrennt hat. Ich wünsche nämlich, wie der Herr Präsident soeben auseinandergesetzt hat, daß man wenigstens den unter c. und d. genannten Personen das facultative Recht einräume, in die Communalgarde einzutreten. Dieses Recht schreibt sich nicht von der Gesetzgebung des Jahres 1848 her, sondern originirt schon aus dem Gesetze vom 25. Juni 1840. Wurde aber dieses Gesetz im Jahre 1840 in der allerruhigsten Zeit, die man sich nur denken kann, berathen, hielt man es aber damals sogar schon für nothwendig, diesen Personen wenigstens den facultativen Eintritt zu gestatten, so sollte ich kaum glauben, daß man es heute für bedenklich halten könnte, diesen Personen auch nur dieses Recht einzuräumen. Die Communalgarde ist ein Ehreninstitut, und das Recht, Communalgardist zu sein, ein Ehrenrecht; so wenig man die Ehre Einzelner verletzen darf, so gefährlich ist die Verletzung der Ehre ganzer Classen, man verletzt aber die Ehre ganzer Classen, wenn man diese bloß deshalb für unbedingt unfähig erklärt, der Communalgarde beizutreten, weil sie einer solchen Classe angehören. Eine solche Handhabung der Gesetze bringt diese Classen dahin, daß sie es geradezu für ihre Aufgabe halten, in unruhigen Zeiten die Ruhe stören zu müssen. Denn wenn man sie nicht für geeignet hält, die Ruhe aufrecht zu halten, so können sie in den Irrthum verfallen, als seien sie dazu da, um die Ruhe zu stören. Zu solchen irrthümlichen, gemeinfährlichen Ansichten dürfen wir aber ganzen Classen keinen Anlaß bieten. Ich habe nun auch gar nicht verlangt, daß diese Classen unbedingt verpflichtet sein sollen, es gehört vielmehr Verschiedenes dazu, ehe sie überhaupt in die Communalgarde eintreten können. Erst müssen sie selbst wollen, sie müssen fühlen, daß auch für sie der Eintritt in die Communalgarde Ehrensache und mit ihren übrigen Geschäften verträglich ist. Wenn sie selbst aber wollen, dann genügt das noch nicht, sondern es hat, was die unter c. genannten Personen anlangt, zuerst der Communal-Ausschuß zu entscheiden, ob nicht Gründe vorliegen, welche ihren Eintritt nicht wünschenswerth und rathlich machen. Es cognoscirt also darüber in jedem einzelnen Falle der Ausschuß, ob Bedenken gegen den Eintritt vorliegen oder nicht. Erst wenn der Communalgardenausschuß gefunden hat, daß es wirklich Personen sind, welchen man zutrauen kann, daß sie für Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe einstehen werden, erst dann wird ihnen die Erlaubniß ertheilt. Was aber